

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-10-02

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller - 3 43

eMail: christian.mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 508/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen und
Großen Kirchenpflegen

Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hier: Fortschreibung der Förderpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Finanzsituation der Landeskirche wird die finanzielle Ausstattung des Ausgleichstocks reduziert werden. Wurden im Jahr 2002 noch 6 % am Anteil des auf die Kirchengemeinden entfallenden Kirchensteueraufkommens zugewiesen, sind es im Jahr 2003 noch 5 %, im Jahr 2004 werden es nur noch 4 % sein. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass dem Ausgleichstock im Jahr 2002 13,63 Mio. € unter Berücksichtigung der Zinsen und Erstattungen zur Verteilung zur Verfügung standen, im Jahr 2004 werden es voraussichtlich 9,84 Mio. € sein.

Diese Reduzierung bei der Mittelausstattung hat zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Förderpraxis. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 eingehend mit dieser Situation beschäftigt.

Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass zwar keine vorschnellen „Sparbeschlüsse“ gefasst werden sollen, sich die Beteiligten aber auf die geringere Mittelausstattung einstellen müssen. Zunächst soll die finanzielle Entwicklung auf der Einnahmenseite ebenso wie die Anforderungen an den Ausgleichstock, die sich auf der Ausgabenseite niederschlagen, beobachtet werden.

So hat der Ausschuss für den Ausgleichstock zunächst von der Senkung der Regelfördersätze Abstand genommen. Gleichwohl hat er aber die Absicht zum Ausdruck gebracht, dass bei Baumaßnahmen an Schulen und Ferienwaldheimen (Instandsetzungen, Um- und Neubauten) die Tendenz besteht, den Fördersatz in Richtung 15 % abzusenken. Konkret wurde dies aber noch nicht beschlossen.

Ferner hat der Ausschuss für den Ausgleichstock darauf hingewiesen, dass, um erforderliche Einsparungen bei der Bezuschussung zu erzielen, bei Baumaßnahmen, insbesondere an Kirchen und Gemeindehäusern ein strengerer Maßstab bei der Unterscheidung von Notwendigem und Wünschenswertem angelegt werden muss.

Nachdem bei der zwischenzeitlich erfolgten Clearingabrechnung der Jahre 1997 und 1998 das Kirchensteuernettoaufkommen künftig etwas höher als bisher angenommen sein wird, schlägt der Oberkirchenrat im Haushaltsplanentwurf 2004 eine Zuführung an den Ausgleichstock in Höhe von 6 % vor. Der Oberkirchenrat wird ferner vorschlagen, diese zusätzlichen Mittel für Strukturmaßnahmen zur Reduzierung des Gebäudebestandes einzusetzen.

Immer wieder kommt es vor, dass eine Kirchengemeinde einen Architekten beauftragt, planerische Untersuchungen, möglichst auch in Alternativen, für heranstehende Baumaßnahmen vorzunehmen. Diese Planungen dienen hauptsächlich zur Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat. Hier hat der Ausschuss beschlossen, dass das Architektenhonorar für solche Planungen weder auf Mittel des Ausgleichstocks übernommen werden kann noch im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zuschussfähig ist.

In diesem Zusammenhang werden noch zwei Bitten des Oberkirchenrats vorgebracht:

- 1) Des Öfteren nimmt eine Kirchengemeinde mit einem Architekten Kontakt auf und lässt sich Pläne und Kostenermittlungen ausarbeiten. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann der Oberkirchenrat darum gebeten, nachträglich eine Honorarvereinbarung, auch für schon erbrachte Leistungen, abzuschließen. Dies ist für uns als Verhandlungspartner sehr ungünstig, da wir im Grunde zum Abschluss einer Vereinbarung gezwungen sind und auch hohe Honorarforderungen akzeptieren müssen. Wir bitten daher dringend, keinen Architekten zu veranlassen, irgendwelche Leistungen vor Abschluss der schriftlichen Honorarvereinbarung zu erbringen. Dieses Vorgehen liegt sicher auch im finanziellen Interesse der Kirchengemeinde.
- 2) Auch sei darauf hingewiesen, dass der kirchliche Bauherr bei der Vergabe von Bauleistungen die VOB anwenden soll (vgl. § 31 der Haushaltsordnung). Der Oberkirchenrat muss immer wieder feststellen, dass dies nicht oder fehlerhaft geschieht.

Wir erlauben uns daher nochmals den Hinweis, dass es Ziel der Ausschreibung ist, vergleichbare Angebote zu einem näher beschriebenen Leistungsumfang zu erhalten. Nur so hat der kirchliche Bauherr die Sicherheit, kostengünstig zu bauen. Dies setzt auch voraus, dass z. B. bei einer Beschränkten Ausschreibung neben ortsansässigen auch auswärtige Firmen mit zur Angebotsangabe aufgefordert werden. Ferner sind die Formvorschriften bei den Vergaben zu beachten. Insbesondere muss bei Öffentlicher Ausschreibung und bei der Beschränkten Ausschreibung eine Angebotseröffnung erfolgen, bei der die Bieter zugegen sein können.

Weiterhin hat der Ausschuss für den Ausgleichstock die Beibehaltung der Bagatellgrenze von 5.000 € bekräftigt. Zuschüsse unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt. In begründeten Einzelfällen kann aber unter Nachweis der Bedürftigkeit per Einzelantrag, der dem Ausschuss vorzulegen ist, eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze beantragt werden.

Es ist die dringende Bitte des Ausschusses, den ersten Zuschussantrag für ein Vorhaben möglichst bei Planungsbeginn zu stellen, damit die Kirchengemeinde relativ frühzeitig im Verlauf einer Baumaßnahme Klarheit darüber erhält, ob und ggf. auch in welchem Umfang der Ausgleichstock das Vorhaben fördert.

Der Ausschuss hat sich vorbehalten, Zuschussanträge auch abzulehnen, wenn der erste Zuschussantrag erst nach Fertigstellung der Maßnahme eingereicht wird. Dies gilt nicht für Zuschüsse aus dem Instandsetzungsfonds.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat